

Tarifdaten-Auszug

Tarfbereich/Branche: **Kraftfahrzeuggewerbe**

Tarifauskunft

Sie erreichen uns unter:

tarifanfrage@
zefas.sachsen.de

Stand: 01.02.2024

Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner		
Tarifgemeinschaft Mitteldeutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V.		
IG Metall Bezirksleitung Berlin-Brandenburg-Sachsen		
Fachlicher Geltungsbereich		
Für Unternehmen des Kfz-Gewerbes, soweit sie Mitglied der Tarifgemeinschaft Mitteldeutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. sind.		
Laufzeiten	gültig ab	erstmals kündbar zum
Manteltarifvertrag	01.10.2007	31.12.2009
Vergütungstabelle	01.11.2023	31.03.2025
Tabelle Ausbildungsvergütungen	01.11.2023	31.03.2025
Anzahl der Entgeltgruppen: 8		
Differenzierung der Entgeltgruppen nach Beschäftigungsdauer: nein		
Wöchentliche Regelarbeitszeit:		
<ul style="list-style-type: none"> 37 Stunden 		
Höhe der monatlichen Entgelte (auszugsweise):		
Unterste Vergütungsgruppe VG 1		
Tätigkeiten, die ohne vorherige Kenntnisse und nur mit kurzer Einweisung erledigt werden.		
Beispiele (auszugsweise): Pflegearbeiten an Fahrzeugen; Botengänge; Entsorgungsarbeiten nach betrieblicher Anweisung.		
ab	01.11.2023	01.10.2024
Grundvergütung:	2.215,00 €	2.295,00 €
Leistungsvergütung:	2.348,00 €	2.433,00 €
Vergütungsgruppe VG 3		
Tätigkeiten im Rahmen allgemeiner Anweisung. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie durch eine abgeschlossene Berufsausbildung im Kraftfahrzeuggewerbe erworben werden. Gleichzusetzen sind andere abgeschlossene Berufsausbildungen sowie Kenntnisse und Fertigkeiten, die zu einer gleichwertigen Tätigkeit befähigen.		
Beispiele (auszugsweise): Einfache Instandsetzungsarbeiten; Einfache Wartungsarbeiten; Einfache Einbauarbeiten; Einfache Sachbearbeitung (z. B.		

**ZEFAS – Zentrum für
Fachkräftesicherung und
Gute Arbeit**

Stadlerstr. 14
09126 Chemnitz

www.zefas.sachsen.de

Buchhaltungs-, Abrechnungs- und Rechnungsprüfungsaufgaben in den Bereichen Kundendienst, Verkauf, Teiledienst).		
ab	01.11.2023	01.10.2024
Grundvergütung:	2.641,00 €	2.736,00 €
Leistungsvergütung:	2.799,00 €	2.900,00 €
Vergütungsgruppe IV (Ecklohn)		
Tätigkeiten, die über die Anforderungsmerkmale der Vergütungsgruppe III hinaus erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen und die im Rahmen von Vorgaben begrenzte Ermessens- und/oder Handlungsspielräume beinhalten.		
Beispiele (auszugsweise): Übliche Instandsetzungsarbeiten; Übliche Wartungsarbeiten; Übliche Einbauarbeiten; Teile- und Zubehörverkauf einschließlich Kundenberatung; Übliche Sachbearbeitungsarbeiten im Sekretariat, Rechnungswesen, Kasse, EDV, Werbung, Neuwagendisposition, Auftragsabwicklung usw.; Neu- und Gebrauchtwagenverkauf während der Einarbeitungszeit (ca. 3-6 Monate)		
ab	01.11.2023	01.10.2024
Grundvergütung:	2.840,00 €	2.942,00 €
Leistungsvergütung:	3.010,00 €	3.119,00 €
Vergütungsgruppe VI		
Hochwertige Tätigkeiten, auch auf Teilgebieten, die über die Vergütungsgruppe V hinausgehende Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die in der Regel durch umfangreiche Weiterbildung mit abgelegter Prüfung nach bundeseinheitlichem Konzept erworben wurden.		
Beispiele (auszugsweise): Tätigkeiten mit übergreifenden Spezialkenntnissen in Elektrik, Elektronik, Hydraulik, Pneumatik, ABS/ASR und am automatischen Getriebe; Service-Techniker; Reparaturannahme mit Kundenberatung; Überwiegend nebenamtliche Ausbildertätigkeit		
ab	01.11.2023	01.10.2024
Grundvergütung:	3.408,00 €	3.530,00 €
Leistungsvergütung:	3.612,00 €	3.742,00 €
Höchste Vergütungsgruppe VIII		
Selbständige und verantwortliche Tätigkeiten mit begrenzter Leitungsbefugnis für einen Arbeitsbereich.		
Beispiele: Abteilungsleitung; Werkstattleitung		
ab	01.11.2023	01.10.2024
Grundvergütung:	4.203,00 €	4.354,00 €
Leistungsvergütung:	4.455,00 €	4.615,00 €

Monatliche Ausbildungsvergütung ab:		
	01.11.2023	01.10.2024
im 1. Ausbildungsjahr	895,00 €	960,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	925,00 €	990,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	975,00 €	1.040,00 €
im 4. Ausbildungsjahr	1.035,00 €	1.100,00 €
Urlaubsdauer (auszugsweise)		
30 Arbeitstage (eine Arbeitswoche = 5 Arbeitstage)		
Bei Neueinstellungen kann hiervon abweichend für die ersten sechs Beschäftigungsjahre ein Urlaubsanspruch von 28 Tagen, ab dem 7. bis zum 11. Beschäftigungsjahr von 29 Tagen vereinbart werden. Der Urlaub beträgt für Beschäftigte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, 30 Tage.		
Der Urlaub für Auszubildende beträgt 30 Arbeitstage.		
Zusätzliches Urlaubsgeld (auszugsweise)		
Jeder Arbeitnehmer erhält ein zusätzliches Urlaubsgeld. Die Höhe des zusätzlichen Urlaubsgeldes beträgt 50 % des Urlaubsentgelts.		
Jahressonderzahlung (auszugsweise)		
Nach 6 Monaten ununterbrochener Betriebszugehörigkeit 50% des durchschnittlichen Monatseinkommens der letzten drei Monate.		
Auszubildende haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen. Diese betragen im 1. Ausbildungsjahr 20%, im 2., 3. und 4. Ausbildungsjahr 50% der monatlichen Ausbildungsvergütung.		
Vermögenswirksame Leistung		
Keine Vereinbarungen		

Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick. Eine Haftung für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.zefas.sachsen.de oder wenden Sie sich an die Tarifauskunft des ZEFAS unter tarifanfrage@zefas.sachsen.de.